Begründung

der Gestaltungssatzung Nr. 10 der Stadt Wesel für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Bk "Blumenkamp II"

Der Bebauungsplan Nr. 7 Bk "Blumenkamp II" erreichte mit Bekanntmachung vom 27.11.1970 Rechtsverbindlichkeit. Der Bebauungsplan setzte für die Grundstücke in dem Bereich dieser Gestaltungssatzung Nr. 10 die Dachneigung 0 Grad (Flachdach) fest. Auf dieser Grundlage entstand ein Siedlungsgebiet mit einheitlicher Flachdachausbildung.

Mehrere Grundstückseigentümer wünschen nun, statt des Flachdaches ein neues, geneigtes Dach aufzubauen, weil die Flachdächer häufig undicht werden und umfangreichere Reparaturen verursachen.

Das Aufsetzen eines flachgeneigten Daches ist vertretbar, wenn das städtebaulich einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung gewahrt bleibt. Dies soll gewährleistet werden durch die Festsetzung eines flachgeneigten Daches von 22 Grad, das durch seine geringe Höhe die vorhandene Baukörpergestaltung nicht wesentlich verändert. Das städtebaulich einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung soll ferner durch die einheitliche Festsetzung eines Walmdaches und durch die Festsetzung des Ausschlusses von Drempeln und Dachgauben zusätzlich gesichert werden.

Aufgestellt:

Stadtplanungsamt Wesel

Wesel, den 22. August 1988

(Hasibether)